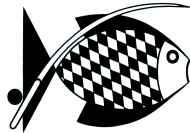


Fischereiverein Peiting e.V. Jugend



Thomas Sandner * Kohlenstraße 1c * 86971 Peiting * Tel. 08861/9107794
www.fischerjugend-peiting.de * fischerjugend-peiting@web.de

Hygienekonzept für Jugendarbeit im Fischereiverein Peiting

“Die Arbeit der Jugendleiter mit der Fischerjugend (Betreuung der Jugendfischer inkl. dem gemeinsamen Angeln) ist als außerschulische Umweltbildung bzw. als vergleichbares Bildungsangebot nach § 16 Abs. 2 Satz 1 der 5. BayIfSMV anzusehen. Es ist damit zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. § 15 Satz 2 gilt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 der 5. BayIfSMV entsprechend, das heißt, soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Situation nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber (Fischereiverein bzw. verantwortlicher Jugendleiter) hat außerdem ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Hygienekonzept für Veranstaltungen der Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Für Jugendveranstaltungen im Rahmen des o.g. Vereins sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:

- Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden Jungfischern oder Jugendbetreuern zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden Jungfischer bzw. der Jugendbetreuer (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Veranstaltungsdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Jugendwart hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf, Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Draußen in der Regel keine Maske
- Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie in den Gebäuden des Vereins zu tragen.
- Die Gruppenarbeit ist nicht zugelassen.
- Draußen keine Kontaktbeschränkungen, wenn es sich hier um eine organisierte Zusammenkunft der Jugendarbeit handelt.